

Kurztitel

Sanitäter-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 420/2003

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

13.09.2003

Text**1. Abschnitt****Ausbildung – Allgemeines****Allgemeines**

§ 1. (1) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(2) Die Ausbildung zum Rettungssanitäter, Notfallsanitäter sowie in den allgemeinen und in den besonderen Notfallkompetenzen umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung und erfolgt in Form von aufeinander aufbauenden Modulen.

(3) Das Berufsmodul umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 40 Stunden.